

**Änderung der Richtlinie zum Förderprogramm der
Stadt Münnerstadt zur Revitalisierung der
Alt-/Innenorte vom 01.12.015**

Der Inhalt der Nr. 4 der Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Münnerstadt zur Revitalisierung der Alt-/Innenorte vom 01.12.2015 wird gemäß dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 21.03.2016 geändert und erhält folgenden Inhalt:

4. Förderung baulicher Investitionen

- a) Die Stadt Münnerstadt fördert den Umbau, den Ausbau, die Erweiterung, die Sanierung leerstehender Gebäude und gegebenenfalls einen erforderlichen Abbruch alter Gebäudesubstanz, sofern dort anschließend wieder ein Neubau eines Wohn- oder Geschäftsgebäudes erfolgt.
- b) Hierfür wird ein Zuschuss in Höhe von 10 v. H. der nachgewiesenen Investitionskosten gewährt. Die maximale Förderung ist auf 30.000,00 Euro je Anwesen begrenzt. Es muss mindestens eine Investitionssumme von 20.000,00 Euro (brutto) erreicht werden.
- c) Der Fördersatz in Höhe von 10 v. H. erhöht sich pro Kind um 2,5 Prozentpunkte. Die Erhöhung gilt für Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung geboren sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit im Haushalt des/der Antragstellers/in wohnen. Der maximale Förderbetrag nach Nr. 4 b erhöht sich entsprechend dem anwendbaren Kinderzuschlag.
- d) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist, die notwendigen Unterlagen (z. B. Bau-, Handwerkerrechnungen) vorliegen und die Bezugsfertigkeit nachgewiesen ist. Erbrachte Eigenleistungen werden nicht gefördert.

Diese Regelung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Münnerstadt, den 22.12.2016

Helmut Blank
Erster Bürgermeister